

SONDERVEREIN der ZWERG-LANGSCHAN ZÜCHTER, gegr. 1910

Satzung

*des Sondervereins der Deutschen Zwerg-Langschan Züchter, gegr. 1910
im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG)*

§ 1 – Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Sonderverein der Zwerg-Langschan Züchter, gegr. 1910“ nachfolgend „SV“ genannt und wurde 1910 in Hannover gegründet.*
- 2. Der SV ist dem Verband der Zwerghuhnzüchter - Vereine e. V. (VZV) angeschlossen.*
- 3. Er ist ein überregionaler Zusammenschluss aller Züchter dieser Rasse im In- und Ausland.*
- 4. Sitz des SV ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden.*

§ 2 – Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwerg- Langschan Zucht auf ideeller und gemeinnützlicher Grundlage, unter Berücksichtigung des Tierschutzes und der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels.*
- 2. Der SV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4. Der SV enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung.*
- 5. Mittel des SV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*

§ 3 – Aufgaben

- 1. Werbung neuer Mitglieder, Förderung der Züchtergemeinschaft und die besondere Herausstellung der Rassegeflügelzucht als wertvolle Freizeitbeschäftigung.*
- 2. Werbung für die Rasse „Deutsche Zwerg-Langschan“ durch Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und andere Veranstaltungen.*
- 3. Beratung und Aufklärung über sachgemäße Rassegeflügelzucht und artgerechte Haltungsmethoden unter Wahrnehmung des Tierschutzes, um die Schönheitswerte und Leistungsfähigkeit der Deutschen Zwerg-Langschan im Rahmen des Standards des BDRG zu verbessern.*

§ 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied im SV kann jeder Züchter der Dt. Zwerg-Langschan im In- und Ausland werden, der einem örtlichen Rasseflügel- oder Kleintierzuchtverein angehört.
2. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den SV im Rahmen dieser Satzung fördern und unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung und den momentan gültigen Bestimmungen der DSGVO voraus und ist per Eintrittserklärung schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet.
4. Das aufzunehmende Mitglied stimmt der Verwendung seiner persönlichen Daten innerhalb des SV und deren eventuelle Weitergabe an die übergeordneten Verbände zu.
5. Für jugendliche Mitglieder gilt die Jugendordnung des BDRG und sind im deren Sinne von der Beitragszahlung befreit.
6. Familienbeitrag wird für Ehepaare, bzw. Lebensgemeinschaften mit der gleichen Anschrift, gewährt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Jahresende erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt oder wenn das Mitglied seinen Pflichten auf Grund der Satzung nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit.
5. Bei einem Rückstand von 3 Jahresbeiträgen erfolgt der Ausschluss automatisch.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 – Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des SV zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des SV einzuhalten und zu unterstützen.
4. Die jeweils festgesetzten Beiträge sind selbstständig bis zum 31. Januar jeden Jahres auf das Konto des SV zu überweisen.

§ 7 – Ehrungen

1. Zum „Ehrenmitglied“ kann ernannt werden, wer sich besonders um den SV verdient gemacht hat und dem vorher mindestens alle Ehrennadeln verliehen wurden.
2. Personen mit hohem Ansehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich um die Zucht der Dt. Zwerg-Langschan in züchterischer und/oder organisatorischer Hinsicht verdient gemacht haben, können zum „Meister der Zwerg-Langschan Zucht“ ernannt werden.

3. *Langjährige Vorstandsmitglieder, die mindestens 20 Jahre im Vorstand tätig waren, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit zum „Ehrenmitglied des Vorstandes“ berufen werden.*
4. *Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ist die Berufung von „Ehrenvorsitzenden“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.*
5. *Die Ehrungen zu Absatz 1 bis 3 nimmt der Vorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes vor.*

§ 8 – Organe des SV

1. *Die Mitgliederversammlung*
2. *Der Vorstand*

§ 9 – Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung (JHV)

1. *Oberstes Organ des SV ist die Mitgliederversammlung, die jährlich als JHV durchzuführen ist. Ihr obliegt die:*
 - a. *Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen des Vereinsinteressen.*
 - b. *Bestätigung der ausgewählten Kassenprüfer.*
 - c. *Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.*
 - d. *Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes.*
 - e. *Wahl des Vorstandes*
 - f. *Festsetzung der an den SV zu zahlenden Jahresbeiträge.*
 - g. *Festlegung der Termine und Orte der JHV und Schauen.*
 - h. *Änderung der Satzung.*
 - i. *Behandlung eingehender Anträge, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden müssen.*
 - j. *Beschlussfassung über die Auflösung des SV.*
2. *Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, mit Angabe der Tagesordnung.*
3. *Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.*

§ 10 – Beschlussfassung

1. *Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.*
2. *Auf der JHV ist eine Teilnehmerliste zu führen.*
3. *Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme, die nur persönlich erfolgen kann.*
4. *Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es von den Teilnehmern beantragt wird.*
5. *Es entscheidet die einfache Mehrheit, unabhängig von der Teilnehmerzahl, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
6. *Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig.*
7. *Für eine Auflösung des SV muss eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen vorhanden sein.*
8. *Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden keine Fahrtkosten und andere Auslagen erstattet.*

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Geschäftsführender Vorstand:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. 1. Schriftführer
- d. 1. Kassierer
- e. Zuchtwart

2. Erweiterter Vorstand:

- a. 2. Schriftführer
- b. 2. Kassierer
- c. Beisitzer 1
- d. Beisitzer 2
- e. Beisitzer 3

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.
5. Bei Antrag auf geheime Wahl, ist diese als solche durchzuführen.
6. Turnusgemäß sind zu wählen:
 - a. In einem Jahr der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Beisitzer 1.
 - b. Im nächsten Jahr der 1. Kassierer, der Zuchtwart, der 2. Schriftführer und der Beisitzer 3.
 - c. Im übernächsten Jahr der 1. Schriftführer, der 2. Vorsitzende und der Beisitzer 2.
7. Der Vorstand wird bei Bedarf, möglichst einmal pro Jahr, vom Vorsitzenden einberufen.

§ 12 – Geschäftsverteilung

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt verteilt:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den SV in allen Angelegenheiten, führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und ist den Organen und Funktionsträgern gegenüber weisungsberechtigt. Er hat für die Einhaltung der satzungsmäßigen Aufgaben zu sorgen und den Vorstand jederzeit vollständig über wichtige Vorgänge zu informieren.
2. Dem 1. Schriftführer obliegt die Schriftführung des SV und ist somit für den anfallenden Schriftverkehr zuständig. Auf den Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Datum, Tagesordnung, Teilnehmerzahl und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlüsse. Das Protokoll ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
3. Der 1. Kassierer besorgt die Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, insbesondere Beiträge zu kassieren und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Er hat der JHV den Kassenbericht vorzutragen und den Kassenprüfern rechtzeitig alle Rechnungs- und Vermögensunterlagen zur Prüfung vorzulegen.
4. Der Zuchtwart hat die Züchter in allen züchterischen Angelegenheiten zu beraten und auf die Einhaltung der Merkmale des Standards hinzuwirken, um die Deutschen Zwerg-Langschan als Rasse, unter Beachtung der Tiergesundheit, zu erhalten.

Die jeweiligen Stellvertreter und die Beisitzer haben die ihnen aufgetragenen Aufgaben wahrzunehmen, die Amtsinhaber zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten.

§ 13 – Verwaltung

- 1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.*
- 2. Die Haftung des SV ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.*
- 3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den SV gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 des BGB jeweils allein.*
- 4. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer aus den Teilnehmern der Tagung ausgewählt, die die Kasse des Vereins vor Beginn der JHV prüfen, den Prüfungsbericht auf der Versammlung vortragen und die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen.*
- 5. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Es können nur tatsächliche Ausgaben erstattet werden.*

§ 14 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vermögen des SV für Zwecke zu verwenden, die mit einfacher Mehrheit durch die letzte Mitgliederversammlung vor der Auflösung, bestimmt wurden.

§ 15 – Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wurde auf der JHV am 18. 06. 2023 in Herzebrock-Clarholz genehmigt und tritt mit der Unterzeichnung sofort in Kraft.*
- 2. Damit treten alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, außer Kraft.*

33442 Herzebrock-Clarholz, d. 18. Juni 2023